

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wird von der f. Regierung mit folgender Erörterung begleitet:

Nach § 32 des Schulgesetzes vom 8. Februar 1859 sollen die verwirkten Schulversäumnisstrafgelder zu Gunsten des Lokalschulfondes der betreffenden Gemeinde eingehoben und verwendet werden.

Bei dieser Einhebung gingen die berufenen Organe bisher sehr saumselig zu Werk, denn einerseits ließen sich die Lehrer die Verzeichnung und Anmeldung der ausgebliebenen Schulkinder nicht besonders angelegen sein, und andererseits machten die Pfarrer und Säckelmeister mit der Eintreibung der Strafgerlder wenig Ernst, weil ihnen hieraus nur eine Mühe und übles Nachreden in der Gemeinde erwuchs.

Die Regierung ist nun der Ansicht, daß eine genauere Handhabung des § 32 des Schulgesetzes erzielt werden könnte, wenn der Verwendung der eingehobenen Schulstrafgelder ein anderer Zweck gestellt würde, als die Ueberweisung in den Lokalschulfond.

Dürften nämlich die Strafgerlder zur Gründung eines Lehrerpensionsfondes verwendet werden, und hätte die Regierung die Einhebung der Strafbeträge zu besorgen, so werden jedenfalls die Lehrer ein größeres Interesse an der Sache nehmen, die bisherigen Feindseligkeiten zwischen Familien — und Gemeindeorganen beim Eintreiben der Strafgerlder fallen weg, die als Lokalschulinspektoren fungirenden Pfarrer werden der dem Schulwesen so nachtheiligen Auspendung von Strafnachrichten entbunden, und im Ganzen gewinnt auch die Schule durch die strenge Handhabung der den Schulbesuch normirenden Vorschriften.

Der Commissionsbericht hiezu lautet:

Die fürstl. Regierung beabsichtigt mit dem vorliegenden Gesegentwurf die Gründung eines eigenen Lehrerpensionsfondes aus den Schulstrafgeldern, welche bisher in Gemäßheit des § 32 des Schulgesetzes in den Lokalschulfond gestossen sind und zur Anschaffung von Schulbüchern, zc. für unbemittelte Kinder verwendet wurden.

Die Landtags-Commission erklärte sich gegen die Gründung eines eigenen Lehrerpensionsfondes, da der bereits bestehende landschäftliche Schulfond nicht bloß zu Lehrersgehalten, sondern auch zu Lehrerpensionen bestimmt sei; die Commission sprach die Ansicht aus, daß der landschäftliche Schulfond auch etwaige nur für Lehrerpensionszwecke bestimmte Beiträge aufzunehmen habe. Es erregte der Commission Bedenken, die Schulstrafgelder dem angeführten Lokalschulzwecke zu entziehen und zu Lehrerpensionen zu verwenden. Denn einerseits würden die Gemeinden genöthigt sein, die Mittel zur Deckung gedachter Lokalschulbedürfnisse aus der Gemeindefasse zu bewilligen, andererseits würden die Schullehrer alle Gehässigkeit, welche eine strenge Eintreibung der Strafgerlder nach sich zieht, zu tragen haben. Die fürstl. Regierung bestand darauf, daß der § 32 des Schulgesetzes abgeändert und die Eintreibung der Schulstrafgelder den Lokalbehörden abgenommen werde, weil diese erfahrungsgemäß die Strafgerlder nachlässig einheben und durch unzeitige Strafnachrichten die Schulversäumnisse begünstigen. Die fürstl. Regierung erklärte sich damit einverstanden,

daß die Schulstrafgerlder von nun an dem landschäftl. Schulfond zugewiesen werden.

Nachdem schließlich die Nothwendigkeit eines Lehrerpensionsgesetzes berührt worden, einigte sich die Commission mit der fürstl. Regierung über folgenden abgeänderten Gesegentwurf:

Art. 1. Die Schulstrafgerlder kommen von nun an in den landschäftl. Schulfond.

Art. 2. Die Schulvorstände haben die vorgeschriebenen Schulversäumnisverzeichnisse in den bestimmten Zeitabschnitten an das Landgericht zur Eintreibung der Strafgerlder einzusenden.

Art. 3. Hiedurch wird der Schlusssatz des §. 32 des Schulgesetzes vom 8. Februar 1859 abgeändert.

Der Gesegentwurf wird einstimmig angenommen.

Im Zusammenhang hiemit wünscht der Abg. Erni eine Zusammenstellung der auf die Einhebung der Schulstrafen bezüglichen Vorschriften von der f. Regierung, wie auch eine Ermäßigung der Strafe von 30 fr. bei Versäumnis der Industrieschule, indem diese Strafe im Vergleich mit den Strafen bei Versäumnis der Elementarschulen (4—12 fr.) zu hoch sei. Ein Antrag wird aber nicht gestellt.

Sodann verliest Abgeord. Beck einen Antrag nebst Motivirung: hoher Landtag wolle beschließen, hohe Regierung um Vorlage eines Pensionsgesetzes für die Elementarlehrer zu ersuchen. Er motivirt seinen Antrag mit den einschlägigen Versprechungen der Verfassung, den bereits erfolgten Landtagsbeschlüssen und mit der Nothwendigkeit in dieser Beziehung den nothdürftig gestellten Lehrern eine Sicherstellung für das Alter oder für Arbeitsunfähigkeit zu gewähren. Der Antrag wird mit 7 gegen 7 Stimmen verworfen.

Hierauf ist die Sitzung geschlossen.

Allerhand Neuigkeiten.

Baduz, 2. Juli. Von der aus Java importirten neuen Gemüspflanze Raphanus caudatus, javanesisch Muggri, sind im Hausgarten des Herausgebers dieses Blattes 2 Exemplare, woran sich zahlreiche Schoten befinden, darunter eine von nahe an 30 Wiener Zoll (80 Centimeter) Länge und am Grunde von 2 1/2" (7 Centimtr.) Umfang. Die Samenkörner wurden von Erfurt das Korn zu 25 Mr. bezogen. Das Aussehen der Pflanze ist das eines blühenden Samen-Rettigs.

Von dem unglücklichen Kaiser Max von Mexico vernimmt man bestimmt, daß er am 19. Juni von den Juaristen erschossen wurde. — Oestreich verlor einen Prinzen und Frankreich 700 Mill. Fr. bei dieser unglücklichen Speculation Napoleons.

Gute Carriere. Die „Newyorker Handels-Ztg.“ erzählt: Vor vielen Jahren kehrte ein kleiner Junge von zehn Jahren auf seinem Wege nach Vermont in einem Landwirthshause ein und zahlte für sein Bett und Frühstück, indem er Holz dafür sägte, statt es als ein Geschenk zu beanspruchen. Fünfzig Jahre später kam der zum Mann gereifte Knabe desselben Weges und kehrte in dasselbe Wirthshaus ein als der bekannte Millionär George Peabody.